

Reglement über den Schulbustransport an der Schule Hagenbuch

1. Gesetzliche Grundlagen

Volksschulverordnung (VSV) 412.101 §8 Abs.3: Können Schülerinnen und Schüler (nachfolgend «SuS» genannt) den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung (VSV) 412.101 §66c2: Die Verantwortung für die SuS auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Dies beinhaltet in diesem Fall auch den Weg zur Schulbushaltestelle und zurück.

2. Organisatorische Grundlagen

Im Auftrag und in Absprache mit der Schulpflege werden die Schulbusfahrten durch eine private Firma durchgeführt. Die SuS sind während der Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbsmässige Transporte durch das Transportunternehmen versichert.

Die Schulpflege Hagenbuch hat die Aufsicht über die Schulbustransporte. Über den Schulbuseinsatz entscheidet die Primarschulpflege Hagenbuch. Die genaue Routenplanung sowie die Erstellung des Fahrplanes obliegen dem Transportunternehmen und erfolgen nach Absprache mit der Schulpflege.

3. Allgemeines

SuS der 1. bis 3. Klasse aus den Aussenwachten Egghof, Hagenstal, Ober-, Mittel- und Unterschneit, Kappel, Bewangen und Sammelsgrüt haben Anrecht auf die Benutzung des Schulbusses.

Ebenso die Kindergartenkinder aus den gleichen Aussenwachten, die im Schulhaus Hagenbuch unterrichtet werden.

Kindergartenkinder, die im Schulhaus Oberschneit unterrichtet werden, haben Anrecht auf die Benutzung des Schulbusses, sofern sie im Dorf Hagenbuch oder den Aussenwachten Egghof, Hagenstal, Schneitberg, Mittel- und Unterschneit, Bewangen und Sammelsgrüt wohnen. Benützer von ausserschulischen Angeboten wie zum Beispiel Flötenunterricht, Jugendriege, Religionsunterricht usw. haben keinen Anspruch auf den Schulbustransport.

4. Pflichten der Beteiligten / Sanktionen

Erziehungsberechtigte: Die Kinder warten pünktlich zur vereinbarten Zeit an den festgelegten Haltestellen. Auf zu spät kommende Kinder wird nicht gewartet. Für den Transport zur Schule von Kindern, die den Bus verpasst haben, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind beim Busunternehmen rechtzeitig abzumelden.

Erziehungsberechtigte können ihr Kind/ihre Kinder dauerhaft vom Schulbustransport abmelden. Die Abmeldung erfolgt schriftlich bei der Primarschulpflege.

Kinder: Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrer/in Folge zu leisten. Kinder, welche sich nicht an diese Anweisungen halten werden ermahnt. Wiederholtes Fehlverhalten wird den Erziehungsberechtigten sowie der Primarschulpflege gemeldet. Über einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Schulbustransport entscheidet die Schulpflege und teilt es den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

Lehrpersonen: Die Lehrpersonen beenden den Unterricht so, dass die Kinder den Schulbus zur vereinbarten Zeit erreichen können.

Busfahrer: Die Busfahrer sorgen durch Einhalten der geltenden Strassenverkehrsgesetze und Sicherheitsbestimmungen für einen sicheren Transport der SuS.

5. Inkraftsetzung des Schulbusreglements

Das überarbeitete Schulbusreglement der Primarschule Hagenbuch wurde mit Primarschulpflegebeschluss Nr. 59 vom 20. März 2023 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt denjenigen vom 27. Oktober 2015.

Primarschulpflege Hagenbuch

Pátrick Trachsel

Präsident

Yvonne Ball

Schulsekretariat